



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11247**
Datum: 15.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	12.12.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Widmung der Bennstedter Straße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, die Widmung der Bennstedter Straße zur Gemeindestraße zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

Sachkonto/PSP-Element: 52210100/1.54101 - Unterhaltungskosten

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung

Nach § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straßen zu verfügen. Bei der Widmung ist anzugeben, zu welcher Straßenklasse eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise die Widmung beschränkt ist. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Grundlage der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsfläche bildet der B-Plan Nr. 74 „Eislebener Straße/Soltauer Straße“, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17/2000 vom 24. August 2000.

Die Bennstedter Straße ist zu widmen. Die genaue Lage ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Die jährlich erforderlichen Unterhaltungskosten für die Bennstedter Straße betragen ca. 6545 Euro.

Für die Veröffentlichung ist folgender Text vorgesehen:

Die in den Gemarkungen Halle-Neustadt, Flur 1, und Nietleben, Flur 2, der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen.

Die *Bennstedter Straße* beginnt im Süden an der Soltauer Straße, führt Richtung Norden und mündet dort in die Eislebener Straße.

Sie umfasst in der Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 1 die Flurstücke 131, 129 (Teilfläche), 165 (Teilfläche) und 161 (Teilfläche) und in der Gemarkung Nietleben, Flur 2 die Teilflächen der Flurstücke 2489 und 1166/156.

Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 396 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Anlage

Kartenausschnitt